

Beschlussvorlage für Gemeinde Schönfeld

öffentlich

Beschlussfassung zur 5. Änderungssatzung der Gemeinde Schönfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/ Mittlere Peene"

<i>Federführend:</i> Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	<i>Datum</i> 20.08.2024
<i>Bearbeitung:</i> Holger Lonschinski	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 70/24/005

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Schönfeld (Entscheidung)	15.10.2024	Ö

Sachverhalt

Der Hebesatz des Wasser- und Bodenverbandes Untere Tollense/Mittlere Peene wurde im Jahr 2022 von 8,50 €/BE auf 9,00€/BE erhöht. Weiterhin erfolgt eine Erhöhung des Zuschlages für versiegelte und bebaute Flächen ab 2023 von 200% auf 400%, was eine Erhöhung der Beitragseinheiten um 225,09 BE bei gleichbleibender Fläche zur Folge hatte. Beim Beitrag Nachfolge Zweckverband Peenetal gab es keine Änderung. Da die Erhöhung der Gebühren ab 2022 nicht umgelegt wurde, wird die Differenz von 0,50 €/BE auf den aktuellen Beitragssatz des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene zum Ausgleich aufgeschlagen. Soweit es hier keine Änderung beim Beitragssatz oder den Berechnungseinheiten des Wasser- und Bodenverbandes gibt, gilt der Beitragssatz für die Umlage bis zum 31.12.2027.

BE=Berechnungseinheit

WBV=Wasser- und Bodenverband

VA=Verwaltungsaufwand

.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt die 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“. Die Kalkulation wird gebilligt.

.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Beitragssatzes und die Erhöhung des Zuschlages für versiegelte

und bebaute Flächen ist der Gesamtbeitrag an den Wasser- und Bodenverband um 3.367,95 € angestiegen. Aufgrund der Steigerung ist es erforderlich die Umlage zu erhöhen.

Anlage/n

1	Kalkulation WBV Untere Tollense-Mittlere Peene 2025 Gemeinde Schönfeld_ (öffentlich)
2	5. Änderungssatzung WBV UT-MP 2025 Gemeinde Schönfeld_ (öffentlich)

Kalkulation der Gemeinde Schönfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ ab dem Jahr 2025

Gemeinde	WBV	BE 2021	Beitrag an WBV 2021 in €	Hebesatz WBV 2021	BE 2024	Beitrag an WBV 2024 in €	Hebesatz WBV 2024	Ausgleichsbetrag zu 2021	Umlage in €/BE 2025 mit VA 0,35 €/BE bzw. 0,09 €/ha
Schönfeld	"Untere Tollense/Mittlere Peene"	2684,28	22816,38 €	8,50 €/BE	2909,37	26184,33 €	9,00 € (Hebesatz Gemeinde 8,50 €/BE ohne VA)	0,50 €	9,85 €
	Beitrag Nachfolge ZV Peenetal	1168,56	1168,56 €	1,00 €/ha A, GR	1168,26	1.168,26 €	1,00 €	0	1,09 €

Der Hebesatz des Wasser- und Bodenverbandes Untere Tollense/Mittlere Peene wurde im Jahr 2022 von 8,50 €/BE auf 9,00€/BE erhöht. Weiterhin erfolgte eine Erhöhung des Zuschlages für versiegelte und bebaute Flächen ab 2023 von 200% auf 400%, was eine Erhöhung der Beitragseinheiten um 225,09 BE bei gleichbleibender Fläche zur Folge hatte. Beim Beitrag Nachfolge Zweckverband Peenetal gab es keine Änderung.

Da die Erhöhung der Gebühren ab 2022 nicht umgelegt wurde, wird die Differenz von 0,50 €/BE auf den aktuellen Beitragssatz des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene zum Ausgleich aufgeschlagen. Soweit es hier keine Änderung beim Beitragssatz oder den Berechnungseinheiten des Wasser- und Bodenverbandes gibt, gilt der Beitragssatz für die Umlage bis zum 31.12.2027.

BE=Berechnungseinheit
WBV=Wasser- und Bodenverband
VA=Verwaltungsaufwand

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 23.04.2009

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§3 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt. Der Hebesatz beträgt 9,85 € je Berechnungseinheit. Abschläge bzw. Zuschläge des Wasser- und Bodenverbandes auf die jeweilige Nutzungsart sind in den gemäß Absatz 3 geltenden Berechnungseinheiten bzw. Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (3) Berechnungseinheiten ab 2025 für 10.000 qm:

<u>Nutzungsart</u>	<u>Berechnungseinheiten</u>
a Gebäude- und Freifläche	8,75
b Verkehrsfläche, Betriebsfläche, Versorgungsanlage	8,75
c Brachland, Wald, Unland	0,875 BE
d Wasserfläche	0,175 BE
e Sonstige Flächen ohne Zu- und Abgang	1,750 BE
f zusätzlich zu e für Acker- und Grünlandflächen (ALB Nr. 21610, 21611, 21612, 21620, 21621, 21622)	1,09 €/ha

Weicht ein Grundstück von der in Satz 1 genannten Grundstücksgröße ab, erfolgt die Berechnung des Hebesatzes unter Verwendung der Berechnungseinheiten verhältnismäßig anhand der tatsächlichen Größe in qm.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schönfeld, den

Dürr
Bürgermeisterin

Siegel